

*Lesefassung ( amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 39/2020 S. 4860 )*

**Ausführungsvorschriften  
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes  
über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur  
Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen  
sowie von Einfassungen  
(Einführung ZTV Pflaster-StB 20, Ausgabe 2020)**

Bekanntmachung vom 08. September 2020

UVK IV D 4

Telefon 9025-1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. März 2020 (GVBl. S. 205) geändert wurde, wird bestimmt:

1. **Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen "** – ZTV Pflaster-StB 20, Ausgabe 2020 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. **Die ZTV Pflaster-StB** gelten für die Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Bauweise. Sollen Pflasterdecken oder Plattenbeläge in gebundener Bauweise hergestellt werden, ist der „Leitfaden für die Planung, den Bau und die Prüfung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Bauweise – Ausgabe 2020“ zu beachten (Fundstelle: [https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/arbeitspapier\\_pflasterbefestigungen.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/verkehr/service/rechtsvorschriften/arbeitspapier_pflasterbefestigungen.pdf) ).
3. **Bei Verträgen** über die Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Bauweise sind die ZTV Pflaster-StB zum Vertragsbestandteil zu machen. Soweit Geh- und Radwege betroffen sind, sind zusätzlich die „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege)“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. **Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Wasserdurchlässigkeit** sind unter Pflasterbefestigungen und Plattenbelägen aller Art ausschließlich Frostschutz- und Schottertragschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen oder aus ausgebauten und wiederaufbereiteten natürlichen Gesteinskörnungen anzuordnen.
5. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die „Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen“ (Einführung ZTV Pflaster-StB 06, Ausgabe 2006), vom 03. Mai 2019 (ABl. S. 3245) treten mit Ablauf des 17. September 2020 außer Kraft.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 18. September 2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 17. September 2025 außer Kraft.